

INHALT

Nr. 45 Papst Leo XIV.	68
Der Bischof von Fulda	74
Nr. 46 Gesetz zur Anpassung der rechtlichen Grundlagen des priesterlichen Dienstes in der Diözese Fulda	74
Nr. 47 Gesamtplan Haushaltsplan 2025	83
Nr. 48 Inkraftsetzung des Haushaltsplans 2025 für das Bistum Fulda	85
Bischöfliches Generalvikariat	86
Nr. 49 Neue Info-/Merkblätter zu Urheberrecht sowie Verwertungsgesellschaften (GEMA etc.)	86
Nr. 50 Zusammensetzung Katholikenrat der Diözese Fulda 2025	86
Nr. 51 Personalien	88

Nr. 45 Papst Leo XIV.



Biografie:

Mit großer Freude und Dankbarkeit blickt die Weltkirche auf die Wahl von Robert Francis Kardinal Prevost OSA zum 267. Nachfolger des Apostels Petrus. Als Papst Leo XIV. übernimmt er das Amt des Bischofs von Rom in einer Zeit weltweiter Herausforderungen und geistlicher Erneuerung.

Geboren am 14. September 1955 in Chicago (USA), wuchs Leo XIV. in einer international geprägten Familie auf. Sein Vater war französisch-italienischer Herkunft, seine Mutter stammte aus einer spanischen Familie. Früh trat er in das Kleine Seminar der Augustiner ein – eine schulische Einrichtung, in der junge Männer neben ihrer allgemeinen Bildung in einem geistlichen Umfeld auf eine mögliche Berufung zum Ordens- oder Priesterleben vorbereitet werden. Anschließend studierte er Mathematik und Philosophie an der Villanova University in Pennsylvania.

1977 begann er das Noviziat im Orden der Augustiner (OSA) und legte ein Jahr später die erste Profess ab. Nach dem Theologiestudium an der Catholic Theological Union in Chicago wurde er 1982 im Augustinerkolleg Santa Monica in Rom durch den belgischen Erzbischof Jean Jadot, damaliger Vizepräsident des Päpstlichen Rates für die Nichtchristen, zum Priester geweiht. In Rom promovierte er 1987 an der Päpstlichen Universität St. Thomas von Aquin (Angelicum) mit einer Arbeit über „Die Rolle des Ortspriors im Augustinerorden“.

Sein pastorales und akademisches Wirken führte ihn über viele Jahre nach Peru, erstmals als Missionar im Jahr 1985. In der Erzdiözese Trujillo war er später als Gerichtsvikar, Hochschullehrer, Ausbildungsleiter und Pfarrer tätig – insbesondere in sozialen Brennpunkten. Er leitete das Ausbildungshaus seines Ordens für mehrere Vikariate und engagierte sich in der Priesterausbildung. Von 1988 bis 1999 war er dort in verschiedenen Leitungsfunktionen tätig.

1999 wurde er zum Provinzial der Augustiner in Chicago gewählt, 2001 schließlich zum Generalprior des weltweiten Ordens. Dieses Amt übte er zwei Amtszeiten lang bis 2013 aus – eine Zeit, die ihn auf allen Kontinenten mit den vielfältigen Realitäten der Weltkirche in Berührung brachte und seinen universalkirchlichen Blick prägte.

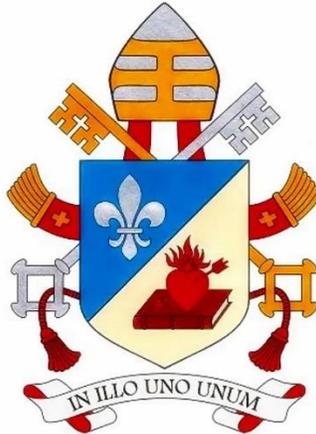
Papst Franziskus berief ihn 2014 zum Apostolischen Administrator der Diözese Chiclayo in Peru und ernannte ihn 2015 zum Diözesanbischof. In der Peruanischen Bischofskonferenz wirkte er bis 2023 als zweiter Vizepräsident sowie als Vorsitzender der Kommission für Bildung und Kultur und als Mitglied des Wirtschaftsrats.

Seine internationale Erfahrung, seine seelsorgliche Tiefe und seine theologische Bildung führten ihn 2023 erneut nach Rom: Papst Franziskus berief ihn zum Präfekten des Dikasteriums für die Bischöfe und zum Präsidenten der Päpstlichen Kommission für Lateinamerika. In dieser zentralen Leitungsfunktion war er u. a. weltweit für Bischofsernennungen zuständig und nahm regelmäßig an den Ad-limina-Besuchen teil. Im selben Jahr wurde er zum Kardinal erhoben, zunächst als Kardinaldiakon mit der Titelkirche Sant'Agnese in Agone, später als Kardinalbischof des suburbikarischen Bistums Albano.

Als Kardinal Prevost hat er sich einen Namen gemacht als Brückenbauer zwischen Kulturen, Generationen und kirchlichen Strömungen. Er spricht mehrere Sprachen, darunter Spanisch und Italienisch, und ist sowohl bei progressiven als auch konservativen Kräften in der Kirche hoch angesehen. Seine ruhige, diplomatische Art und seine Fähigkeit zum Zuhören machten ihn zu einer geschätzten Persönlichkeit innerhalb der Kurie und des Kardinalskollegiums.

Sein Wahlspruch „In illo uno unum“ („Im einen Christus sind wir eins“) bringt sein zentrales theologisches Anliegen zum Ausdruck: die Einheit der Kirche in Christus. Dieser Gedanke, inspiriert von einer Predigt des heiligen Augustinus, prägt sein pastorales Wirken und sein Verständnis vom Dienst am Volk Gottes.

(Quellen: mit DBK, kna/L'Osservatore Romano)



Wappen und Wahlspruch

Mit der Wahl zum Bischof von Rom hat Papst Leo XIV. das persönliche Wappen übernommen, das ihn bereits als Bischof und Kardinal begleitet hat – nun ergänzt um die klassischen Insignien des Petrusamtes. Es ist Ausdruck seiner geistlichen Herkunft, seiner theologischen Prägung und seines pastoralen Selbstverständnisses.

Das Wappenschild ist schräglinks geteilt. Im oberen Feld auf azurblauem Grund erscheint eine silberne Lilie – ein klassisches Symbol für die Jungfrau Maria. Die Farbe Blau verweist auf den Himmel und unterstreicht die marianische Frömmigkeit des Heiligen Vaters. Die Lilie („flos florum“ = „Blume der Blumen“) steht für Reinheit und Hingabe und ist seit Jahrhunderten ein Zeichen der Gottesmutter, zu der Papst Leo XIV. eine tiefe persönliche Verehrung pflegt.

Das untere Feld zeigt auf elfenbeinfarbenem Grund das Emblem des Augustinerordens: ein flammendes Herz, durchbohrt von einem Pfeil, ruhend auf einem geschlossenen Buch. Dieses Bild geht auf eine zentrale geistliche Erfahrung des heiligen Augustinus zurück, wie sie in seinen Confessiones zum Ausdruck kommt: „Sagittaveras tu cor meum caritate tua“ – „Mit deiner Liebe hast du mein Herz durchbohrt.“ Das Herz steht für die leidenschaftliche Liebe zu Gott, der Pfeil für die göttliche Durchdringung der menschlichen Seele. Das Buch verweist auf das Wort Gottes und auf das geistige Erbe, das Augustinus der Kirche hinterlassen hat – ein Erbe, das Papst Leo XIV. als Ordensmann, Lehrer und Hirte tief geprägt hat.

Die weißen Flächen des Wappens – gehalten im traditionellen Elfenbeinton – stehen für Heiligkeit, Reinheit und die Offenheit für das Wirken des Heiligen Geistes. Überragt wird das Schild von den Symbolen des Papsttums: der silbernen Mitra mit drei goldenen Bändern – als Anspielung auf die historische Tiara – sowie den gekreuzten Schlüsseln Petri, golden und silbern, verbunden durch eine rote Kordel.

Der Wahlspruch des Papstes lautet: „In illo uno unum“ – „Im einen Christus sind wir eins“. Diese Worte entstammen einer Predigt des heiligen Augustinus über Psalm 127. Sie bringen ein zentrales theologisches Anliegen des neuen Pontifikats zum Ausdruck: die Einheit der Kirche in Christus. In einer Zeit globaler Spannungen und innerkirchlicher Herausforderungen erinnert dieser Wahlspruch an die geistliche Mitte, die alle Glieder der Kirche verbindet – über Kulturen, Sprachen und Meinungen hinweg.

Papst Leo XIV. versteht sich als Brückenbauer – zwischen Völkern, zwischen Tradition und Erneuerung, zwischen den vielfältigen Stimmen der Weltkirche. Sein Wappen und sein Wahlspruch sind sichtbare Zeichen dieses Anspruchs: verwurzelt in der augustininischen Spiritualität, offen für die universale Sendung der Kirche. (Quelle: DBK)

Apostolischer Segen "URBI ET ORBI"
Erstes Grusswort des Heiligen Vaters Leo XIV.
Benediktionsloggia des Peterdoms
Donnerstag, 8. Mai 2025

Der Friede sei mit euch allen!

Liebe Brüder und Schwestern, dies ist der erste Gruß des auferstandenen Christus, des Guten Hirten, der sein Leben für die Herde Gottes hingegeben hat. Auch ich wünsche mir, dass dieser Friedensgruß in eure Herzen eingeht, eure Familien erreicht, alle Menschen, wo immer sie auch sind, alle Völker, die ganze Erde. Der Friede sei mit euch!

Dies ist der Friede des auferstandenen Christus, ein unbewaffneter und entwaffnender Friede, demütig und beharrlich. Er kommt von Gott, dem Gott, der uns alle bedingungslos liebt.

Wir hören noch immer die schwache, aber stets mutige Stimme von Papst Franziskus, der Rom segnete, der Papst, der Rom segnete, der an jenem Ostermorgen der Welt, der ganzen Welt seinen Segen gab. Gestattet mir, an diesen Segen anzuknüpfen: Gott liebt uns, Gott liebt euch alle und das Böse wird nicht siegen! Wir alle sind in den Händen Gottes. Lasst uns daher ohne Angst, Hand in Hand mit Gott und miteinander, weitergehen! Wir sind Jünger Christi. Christus geht uns voran. Die Welt braucht sein Licht. Die Menschheit braucht ihn als Brücke, um von Gott und seiner Liebe erreicht zu werden. Helft auch ihr uns, und helft einander, Brücken zu bauen, durch den Dialog, durch die Begegnung, damit wir alle vereint ein einziges Volk sind, das dauerhaft in Frieden lebt. Danke, Papst Franziskus!

Ich möchte auch allen meinen Mitbrüdern, den Kardinälen, danken, die mich zum Nachfolger Petri gewählt haben, damit wir zusammen als geeinte Kirche unterwegs sind, stets auf der Suche nach Frieden und Gerechtigkeit, stets darauf bedacht, als Männer und Frauen zu arbeiten, die Jesus Christus treu sind, ohne Furcht, um das Evangelium zu verkünden, um Missionare zu sein.

Ich bin ein Sohn des heiligen Augustinus, ein Augustiner, und dieser sagte: „Mit euch bin ich Christ, für euch bin ich Bischof.“ In diesem Sinne können wir alle gemeinsam auf jene Heimat zugehen, die Gott uns bereitet hat.

Ein besonderer Gruß an die Kirche von Rom! Wir müssen gemeinsam nach Wegen suchen, wie wir eine missionarische Kirche sein können, eine Kirche, die Brücken baut, den Dialog pflegt und stets offen ist, alle mit offenen Armen aufzunehmen, so wie dieser Platz, alle, alle die unseres Erbarmens, unserer Gegenwart, des Dialogs und der Liebe bedürfen.

(Auf Spanisch)

Y si me permiten también una palabra, un saludo a todos y en modo particular a mi querida diócesis de Chiclayo, en el Perú, donde un pueblo fiel ha acompañado a su obispo, ha compartido su fe y ha dado tanto, tanto, para seguir siendo Iglesia fiel de Jesucristo.

(Übersetzung)

Und wenn ihr mir noch ein Wort, einen Gruß erlaubt an alle und insbesondere an meine liebe Diözese Chiclayo in Peru, wo ein gläubiges Volk seinen Bischof begleitet, seinen Glauben geteilt und so viel gegeben hat, um eine treue Kirche Jesu Christi zu bleiben.

An euch alle, Brüder und Schwestern in Rom, in Italien, in der ganzen Welt: Wir wollen eine synodale Kirche sein, eine Kirche, die unterwegs ist, eine Kirche, die stets den Frieden sucht, die stets die Liebe sucht, die sich stets bemüht, insbesondere denen nahe zu sein, die leiden.

Heute ist der Tag des Bittgebets an die Muttergottes von Pompeji. Unsere Mutter Maria möchte immer mit uns gehen, uns nahe sein und uns mit ihrer Fürsprache und ihrer Liebe unterstützen. Deshalb möchte ich zusammen mit euch beten. Beten wir gemeinsam für diese neue Aufgabe, für die ganze Kirche und für den Frieden in der Welt und bitten wir Maria, unsere Mutter, um diese besondere Gnade: Begrüßet seist du, Maria...

[Feierlicher Segen]

Deutsche Bischofskonferenz
Erklärung des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz,
Bischof Dr. Georg Bätzing,
anlässlich der Wahl von Papst Leo XIV.
(Robert Francis Prevost OSA)
am 8. Mai 2025

Anlässlich der Wahl von Papst Leo XIV. am 8. Mai 2025 erklärt der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Georg Bätzing:

„Mit großer Freude gratuliere ich im Namen der Deutschen Bischofskonferenz und aller katholischer Christinnen und Christen Deutschlands dem neuen Heiligen Vater, Papst Leo XIV., zu seiner Wahl. Wir sind Gott dankbar, dass durch das Wirken des Heiligen Geistes die 133 im Konklave versammelten wahlberechtigten Kardinäle den 267. Nachfolger des heiligen Petrus als Oberhaupt der katholischen Kirche gewählt haben.

Nach dem zwölfjährigen Pontifikat von Papst Franziskus, auf das wir deutschen Katholikinnen und Katholiken dankbar zurückblicken, sind wir froh, nun wieder einen Papst zu haben, der die Weltkirche leiten wird.

In seiner ersten Botschaft hat er wichtige Akzente der Kontinuität zu Papst Franziskus gesetzt. Er wünschte allen Menschen den Frieden, der vom Christus kommt. Das ist berührend und ermutigend zugleich. Damit macht Papst Leo XIV. deutlich, dass die Kirche auch weiterhin in internationalen Konflikten zur Vermittlung bereit ist. Er ermutigte zu einem missionarischen Aufbruch der Kirche, die offen für alle ist. Gleichzeitig erinnerte die Zeit der langen Jahre seines Wirkens in Lateinamerika und hob die synodalen Erfahrungen in dieser Kirche beispielhaft hervor. Gerade seine klaren Worte zu einer synodalen Kirche, die voranschreitet und für alle Menschen da sein will, sind eine Aussage, die uns auch als Kirche in Deutschland den Rücken stärkt.

Ich erinnere mich gut an die Begegnungen, die ich mit Kardinal Robert Prevost hatte, vor allem bei den zurückliegenden Sitzungen der Welsynode in Rom. Der neue Papst gehört dem Augustinerorden an. Es ist ein schönes Zeichen, dass Leo XIV. an das Wort des hl. Augustinus erinnert hat: ‚Für euch bin ich Bischof, mit euch bin ich Christ‘. Damit will er den Weg als Bischof von Rom mit dem Volk Gottes fortsetzen. Gerade seine Würdigung von Papst Franziskus zeigt, dass sich Papst Leo XIV. in Kontinuität zu seinem Vorgänger sieht.

Mit seinem Lächeln und seinem Friedensgruß, seinen herzlichen Worten und seinem perspektivischen Blick für die Kirche hat er in wenigen Minuten die Herzen von Milliarden Menschen erreicht. Ich halte die Wahl für hervorragend und bin mir sicher, dass der neue Papst ein Pontifex, ein Brückenbauer im wahrsten Sinne des Wortes, ist. Leo XIV. steht für Dialog und eine Kirche, die nicht um den eigenen Kirchturm kreist.

Ich habe in einem ersten Glückwunschtelegramm dem Heiligen Vater von Herzen gratuliert. Unser Gebet habe ich ihm versprochen und den Segen Gottes für ihn erbeten. Die Gläubigen unseres Landes rufe ich auf, für den neuen Heiligen Vater zu beten.“ *(Quelle: DBK)*

Der Bischof von Fulda
Nr. 46
Gesetz zur Anpassung der rechtlichen Grundlagen
des priesterlichen Dienstes in der Diözese Fulda

Artikel 1
Priesterdienstgesetz
(PrDG)

§ 1
Persönlicher Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für in der Diözese Fulda inkardinierte Priester sowie zur Priesterweihe vorgesehene Diakone.
- (2) Für Priester anderer Inkardinationsverbände, die mit dem Einverständnis ihrer Ordinarien für die Diözese Fulda Dienst tun, gilt dieses Gesetz insoweit, als es mit den Normen ihres eigenen Inkardinationsverbandes und den zwischen diesem und der Diözese Fulda getroffenen Absprachen zum Dienst für die Diözese Fulda vereinbar ist.
- (3) Auf Seminaristen, die nach ihrer Admissio und der Aufnahme in den Pastoralkurs zu Kirchenbeamten auf Widerruf ernannt sind, finden die Normen dieses Gesetzes ergänzend zu den Normen der Kirchenbeamtenordnung Anwendung.
- (4) Unterliegen Priester aufgrund ihrer Tätigkeit (etwa als Professor, als Domkapitular oder aufgrund einer Tätigkeit im staatlichen Bereich) besonderen Normen, so haben diese Vorrang vor den Normen dieses Gesetzes.

§ 2
Sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Die Rechte und Pflichten der Priester ergeben sich grundlegend aus den Normen des universalkirchlichen Rechts, insbesondere aus den cann. 273 bis 289 CIC. Die Regelungen dieses Gesetzes dienen der Ergänzung und partikularrechtlichen Ausgestaltung dieser Rechte und Pflichten.
- (2) Fragen, insbesondere der Besoldung, der Versorgung, der Beihilfe im Krankheitsfall, der Fortbildung und der Berufseinführung werden außerhalb dieses Gesetzes in den einschlägigen diözesanen Normen geregelt: Die Ordnung der Dienstbezüge der Priester im Bistum Fulda (Priesterbesoldungsordnung – PrBO), die Beihilfeordnung für Diözesan-Geistliche, die Versorgungsordnung für die Priester des Bistums Fulda in der Pfarrseelsorge, die Umzugskostenordnung für Geistliche, die Ordnung für die zweite Stufe der zweiten Bildungsphase für Priester (von der Priesterweihe bis zum Pfarrexamen) – Kaplanstatut sowie die Prüfungsordnung für das Cura-Examen im Bistum Fulda gelten in ihrer jeweiligen Fassung neben den Normen dieses Gesetzes.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Als Priester im Sinne der folgenden Normen dieses Gesetzes gelten alle Personen, auf die es nach § 1 anzuwenden ist.
- (2) Wenn nichts Näheres bestimmt wird, gelten als Pfarrer im Sinne dieses Gesetzes auch die Personen, die nach universalkirchlichem Recht an dieselben Pflichten gebunden sind und die gleichen Rechte haben wie ein solcher, also Pfarradministratoren.
- (3) Personalreferent im Sinne dieser Ordnung ist jeweils die Person, durch die nach § 4 Abs. 2 die Dienstaufsicht ausgeübt wird.
- (4) Dienstvorgesetzter im Sinne dieser Ordnung ist jeweils die Person, durch die nach § 4 Abs. 4 die Fachaufsicht ausgeübt wird.

§ 4

Dienst- und Fachaufsicht

- (1) Priester unterstehen ihrem Ortsordinarius und sind diesem zu Ehrfurcht und Gehorsam verpflichtet (vgl. can. 273 CIC).
- (2) Der Bischof ernennt einen Priester, der die Dienstaufsicht über die Priester ausübt (Personalreferent). Abweichend davon unterliegen die Vikare des Bischofs der Dienstaufsicht des Diözesanbischofs.
- (3) Priester unterliegen weiterhin der Fachaufsicht ihrer jeweiligen Dienstvorgesetzten.
- (4) Die Fachaufsicht ausübender Dienstvorgesetzter ist, soweit der Ortsordinarius nicht im Einzelfall durch Dekret anderweitige Anordnungen getroffen hat,
 1. für Vikare des Bischofs der Diözesanbischof,
 2. für sonstige in der Diözesankurie tätige Priester der jeweilige Vorgesetzte nach den für den im jeweiligen Teil der Diözesankurie geltenden Regelungen,
 3. für Pfarrer der Personalreferent nach Absatz 2 Satz 1,
 4. für mitarbeitende Priester sowie für Kapläne und Diakone der Pfarrer, dem sie zugeordnet sind.

§ 5

Dienstliche und fachliche Weisungen

Priester haben den dienstlichen und fachlichen Weisungen ihrer Dienstvorgesetzten Folge zu leisten.

§ 6

Verschwiegenheit

- (1) Priester haben über die ihnen bei Gelegenheit ihrer dienstlichen – insbesondere seelsorglichen – Tätigkeit bekannt gewordenen Umstände auch nach einem etwaigen Ausscheiden aus dem Dienst dauerhaft Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit
 1. bekannt gewordene Umstände offenkundig sind,

2. im Kreis der Seelsorger und Seelsorgerinnen im jeweiligen Arbeitsbereich, die zu gleicher Verschwiegenheit verpflichtet sind, Umstände der gemeinsamen Beratung oder gegenseitigen Mitteilung bedürfen,
 3. Umstände dem Ortsordinarius, dessen Behörde, dem Dienstvorgesetzten oder einem kirchlichen Gericht mitzuteilen sind,
 4. sich etwa bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder aus anderen Gründen aus kirchlichem oder staatlichem Recht Mitteilungspflichten ergeben,
 5. Umstände mit einem seinerseits zur Verschwiegenheit verpflichteten Seelsorger im forum internum des jeweiligen Priesters besprochen werden oder
 6. aus sonstigen zwingenden Gründen mit vorheriger Zustimmung des Personalreferenten dienstliche Mitteilungen zu machen sind.
- (3) Das Beichtgeheimnis ist abweichend von Absatz 2 unter allen Umständen zu wahren (vgl. can. 983 CIC).

§ 7

Aussagegenehmigung

Über Umstände nach § 6 Abs. 1 und 2 dürfen Priester vor staatlichen Behörden oder Gerichten nur aussagen oder Erklärungen abgeben, wenn und soweit eine entsprechende Aussagegenehmigung durch den Ortsordinarius erteilt wurde. Dies gilt auch nach einem etwaigen Ausscheiden aus dem Dienst. In diesem Fall ist der letzte Inkardinationsordinarius für die Erteilung der Genehmigung zuständig.

§ 8

Annahme von Geschenken und Gaben

- (1) Gaben, die einem Priester gemacht werden, gelten, sofern nichts Gegenteiliges feststeht, als der kirchlichen juristischen Person gemacht, in deren Bereich sich der Dienst des jeweiligen Priesters vollzieht (vgl. can. 1267 § 1 CIC). Für Priester in der Pfarrseelsorge ist dies die jeweilige Kirchengemeinde (vgl. can. 531 CIC), für Priester in der Kategorialseelsorge ist dies die Diözese Fulda. Empfangene Gaben sind unverzüglich an die jeweilige kirchliche juristische Person weiterzuleiten. Soweit eine solche vom Spender der Gabe gewünscht ist, erstellt die jeweilige kirchliche juristische Person eine Spendenbestätigung.
- (2) Werden Gaben für einen bestimmten Zweck gegeben, dürfen sie nur für diesen verwendet werden (vgl. can. 1267 § 3 CIC).
- (3) Steht aufgrund des ausdrücklich geäußerten Willens des Gebers fest, dass die Gabe für den Priester selbst bestimmt ist, so darf diese zunächst entgegengenommen werden. Sodann hat der Empfänger der Gabe jedoch unverzüglich formlos die Genehmigung des Personalreferenten einzuholen. Die Umstände, unter denen die Gabe erfolgte, sind zu schildern. Es ist darzulegen, warum die Gabe weder als Gegenleistung für ein bestimmtes Verhalten des Priesters gegenüber dem Gebenden verstanden werden noch für die Zukunft die Erwartung eines solchen Verhaltens wecken kann.
- (4) Wird die Genehmigung nicht erteilt, so ist die Gabe an die kirchliche juristische Person nach Absatz 1 weiterzuleiten. Dies gilt nicht, wenn dies dem mit der Gabe verbundenen Zweck nach Absatz 2 widersprechen würde; in diesem Fall ist die Sache zur Prüfung und Entscheidung über das weitere Vorgehen dem Ortsordinarius vorzulegen.

- (5) Leitet der Empfänger die Gabe von sich aus an die kirchliche juristische Person nach Absatz 1 weiter, so kann auf die Einholung der Genehmigung verzichtet werden. Handelt es sich um Sachgeschenke von geringem Wert wie Essenseinladungen oder anlassbezogene kleinere Aufmerksamkeiten, so gilt die Genehmigung als erteilt.

§ 9

Verbot der Annahme von Erbschaften

- (1) Einem Priester persönlich zugewendete Erbschaften oder Vermächtnisse von Personen, die seiner Seelsorge anvertraut waren oder zu denen tatsächlich ein Seelsorgeverhältnis bestand, sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Erbfalls auszuschlagen.
- (2) Wird das Erbe oder Vermächtnis nicht ausgeschlagen, so kann der Ortsordinarius neben der Verhängung weiterer disziplinarischer Maßnahmen die dem jeweiligen Priester nach der Priesterbesoldungsordnung zustehenden Dienstbezüge kürzen, bis die Höhe der Kürzung den Wert des angefallenen Erbes oder Vermächtnisses erreicht hat.

§ 10

Adoption

Adoptionsverhältnisse darf ein Priester nur aus schwerwiegendem Grund mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Ortsordinarius eingehen.

§ 11

Testament und Anordnungen für den Todesfall

- (1) Jeder Priester soll ein nach den Vorschriften des staatlichen Rechts gültiges Testament errichten.
- (2) Weiterhin soll jeder Priester schriftlich Anordnungen für den Todesfall treffen, in denen insbesondere Angaben zur Bestattung, zur Benachrichtigung im Todesfall sowie gegebenenfalls darüber, wer testamentarisch als Testamentsvollstrecker bestimmt wurde, enthalten sein sollen.
- (3) Dem Personalreferenten ist mitzuteilen, wo das Testament verwahrt wird. Hierüber ist eine Aktennotiz in die Personalakte aufzunehmen.
- (4) Die Anordnungen nach Absatz 2 sind dem Personalreferenten in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben und gegen unbefugten Zugriff besonders gesichert in der Personalakte zu verwahren.
- (5) Änderungen bezüglich des Hinterlegungsorts des Testaments oder bezüglich der Anordnungen nach Absatz 2 sind dem Personalreferenten unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

Exerzitien

Priester sollen einmal jährlich an geeigneten Exerzitien oder Einkehrtagen teilnehmen. Soweit die dafür aufgewendete Zeit eine Woche nicht übersteigt, wird sie auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet (vgl. can. 533 § 2 CIC).

§ 13 Nebentätigkeit

Jede gegen Entgelt ausgeübte Nebentätigkeit bedarf der Genehmigung des Ortsordinarius. Für nebenamtlichen Religionsunterricht gilt die Genehmigung als erteilt.

§ 14 Freier Tag

Priestern steht in jeder Woche ein freier Tag zu, der nach Möglichkeit von dienstlichen Verpflichtungen freizuhalten ist. Freie Tage können nicht kumuliert werden.

§ 15 Urlaub

- (1) Priestern steht unter Zugrundelegung einer Arbeitswoche von sechs Tagen ein jährlicher Erholungsurlaub von 36 Tagen zu.
- (2) Von diesen sind nach Möglichkeit wenigstens drei Wochen zusammenhängend und vorzugsweise in den Sommermonaten zu nehmen.
- (3) Jeder Urlaub von Priestern ist wenigstens vier Wochen vor Urlaubsbeginn beim Dienstvorgesetzten zu beantragen und durch diesen zu genehmigen. Abweichend davon genehmigen sich der Bischof, seine Vikare sowie der Domdechant ihren Urlaub selbst. Über genehmigten Urlaub hat der Priester die Personen seines jeweiligen Arbeitsbereichs zu unterrichten.
- (4) In der Regel soll Urlaub im jeweiligen Kalenderjahr genommen werden. Mit Zustimmung des Personalreferenten kann Resturlaub auf das Folgejahr übertragen werden. Entsprechende Anfragen sind dem Personalreferenten rechtzeitig vor dem Jahresende in Textform zuzuleiten und zu begründen.
- (5) Die jeweils geplanten Urlaubszeiten sind durch den Priester mit seinen jeweiligen Mitarbeitern im Sinne einer Jahresplanung möglichst frühzeitig abzustimmen. Soweit erforderlich, ist in Absprache mit dem Dienstvorgesetzten durch den Priester selbst für Vertretung zu sorgen. Gelingt ihm dies nicht, ist der Dienstvorgesetzte rechtzeitig hiervon zu unterrichten, dem dann die Festlegung einer Vertretung obliegt.
- (6) Dienstvorgesetzte sollen darauf achten, dass die ihnen zugeordneten Priester den ihnen zustehenden Erholungsurlaub nehmen.

§ 16 Zeitweilige Dienstunfähigkeit

Priester sind verpflichtet, den Personalreferenten unverzüglich in Kenntnis zu setzen,

1. wenn sie aufgrund einer Krankheit, die voraussichtlich länger als drei Tage andauern wird oder bereits drei Tage andauert hat, dienstunfähig sind,
2. wenn sie ein Krankenhaus zur stationären Behandlung aufsuchen müssen,
3. wenn bei ihnen Rehabilitations- oder Vorsorgemaßnahmen ärztlich angeordnet werden,

4. wenn sie aus anderweitigen Gründen für mehr als drei Tage nicht in der Lage sind, ihren Dienst auszuüben.

§ 17

Dienstfahrten

- (1) Dienstfahrt ist jede Fahrt eines Priesters
 1. von seinem rechtmäßigen Wohnort (zugewiesene Dienstwohnung oder Privatwohnung, in der er mit wenigstens stillschweigender Billigung des Ortsordinarius wohnt) zu einem Ort der Dienstausbübung,
 2. von einem Ort der Dienstausbübung zu seinem rechtmäßigen Wohnort,
 3. zwischen zwei Orten der Dienstausbübung.
- (2) Ort der Dienstausbübung ist jeder Ort, an dem der Priester im jeweiligen Einzelfall konkret seinen Dienst (insbesondere liturgische Handlungen, seelsorgliche Gespräche, Büroarbeit, dienstliche Sitzungen und Zusammenkünfte, angeordnete Fortbildungen etc.) ausübt. Orte, an die sich der Priester zu privaten Zwecken (etwa privater Einkauf, Urlaub, private Besuche etc.) begibt, sind keine Orte der Dienstausbübung.

§ 18

Genehmigung von Dienstfahrten

- (1) Dienstfahrten müssen vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 vor Antritt der Fahrt durch den Personalreferenten generell oder im Einzelfall genehmigt werden. Der Bischof, seine Vikare und der Domdechant genehmigen sich ihre Dienstfahrten selbst. Die Genehmigung von Dienstfahrten anderer an der Diözesankurie tätiger Priester richtet sich nach den für den jeweiligen Teil der Kurie geltenden Regelungen.
- (2) Dienstfahrten, die von Priestern in der Pfarrseelsorge oder zu Zwecken der Pfarrseelsorge unternommen werden, gelten für Fahrten zu Zielen innerhalb der Diözese sowie in an die Diözese unmittelbar angrenzenden Pfarreien als genehmigt. Fahrten außerhalb des eigenen Dienstbereichs sollen nur unternommen werden, wenn es aus pastoralen Gründen wirklich notwendig ist.
- (3) Ebenso gelten Fahrten eines Priesters zwischen seiner Dienstwohnung und dem Ort, an dem für ihn ein dienstliches Arbeitszimmer eingerichtet ist, als genehmigt.

§ 19

Fahrtkostenerstattung

- (1) Priester sind, sofern nicht im Einzelfall durch Dekret des Ortsordinarius etwas Anderes angeordnet wird, berechtigt, ihre privaten Personenkraftwagen und Fahrräder für genehmigte Dienstfahrten zu nutzen.
- (2) Sie haben Anspruch auf Erstattung der ihnen dabei entstehenden Fahrtkosten in der Höhe, die jeweils für die Fahrtkostenerstattung der der Regelungskompetenz der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes unterliegenden Dienstnehmer gilt. Der Anspruch richtet sich direkt gegen die Diözese.

- (3) Fahrkosten sollen quartalsweise innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Quartals abgerechnet werden. Die Abrechnung erfolgt bei der dafür zuständigen Stelle im Bischöflichen Generalvikariat nach dem von dieser vorgegebenem (auch elektronischen) Muster.
- (4) Bei Priestern, die außerhalb einer Dienstwohnung wohnen, sind die Dienstfahrten zwischen ihrem Wohnort und dem Ort, an dem für sie ein dienstliches Arbeitszimmer eingerichtet ist, von der Fahrtkostenerstattung ausgeschlossen.

§ 20

Versicherung und Unfälle

- (1) Private Personenkraftwagen sind während genehmigter Dienstfahrten im Rahmen der durch die Diözese abgeschlossenen Vollkaskoversicherung versichert. Priester haben bei Beschädigung ihres Fahrzeugs Anspruch auf die entsprechenden Versicherungsleistungen. Ein etwa vereinbarter Selbstbehalt wird durch die Diözese getragen.
- (2) Jeder Schadensfall ist unverzüglich der zuständigen Stelle im Bischöflichen Generalvikariat zu melden.
- (3) Die für Dienstunfälle geltenden Normen der Versorgungsordnung für die Priester des Bistums Fulda in der Pfarrseelsorge bleiben unberührt.

§ 21

Ergänzende Normen für Dienstfahrten und Dienstreisen

Im Übrigen finden für Dienstfahrten und Dienstreisen die für der Regelungskompetenz der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes unterliegenden Dienstnehmer geltenden Normen ergänzende Anwendung, soweit sie den Regelungen dieses Gesetzes nicht widersprechen.

§ 22

Hilfe in besonderen Notlagen

Gerät ein Priester aufgrund außergewöhnlicher Umstände in eine besondere Notlage, der durch die ihm nach den einschlägigen Normen zustehenden Leistungen nicht abzuhelfen ist, so kann der Ortsordinarius durch Dekret im Einzelfall zur Behebung der Notlage erforderliche Leistungen festsetzen.

§ 23

Rechtsschutz

Priester sind berechtigt, gegen sie betreffende Dekrete des Ortsordinarius im Wege des hierarchischen Rekurses nach den cann. 1732 bis 1739 CIC vorzugehen. Sie können sich hierbei von beim Bischöflichen Offizialat Fulda zugelassenen kirchlichen Anwälten vertreten lassen. Aus der Einlegung eines hierarchischen Rekurses als solchem darf einem Priester kein dienstlicher Nachteil entstehen.

§ 24**Allgemeines Ausführungsdekret**

Der Generalvikar kann erforderlichenfalls ein allgemeines Ausführungsdekret zur genaueren Bestimmung der Art und Weise der Anwendung dieses Gesetzes erlassen.

Artikel 2**Gesetz zur Änderung der Ordnung der Dienstbezüge der Priester im Bistum Fulda**

Die Ordnung der Dienstbezüge der Priester im Bistum Fulda (Priesterbesoldungsordnung – PrBO) vom 19. März 2007 (K. A. 2007, Nr. 55), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2023 (K. A. 2023, Nr. 159) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7**Dienstwohnung**

- (1) Pfarrern und Pfarradministratoren mit Anspruch auf Besoldung ist eine mietfreie Dienstwohnung im Pfarrhaus nahe der Kirche (vgl. can. 533 § 1 CIC) durch den Personalreferenten zuzuweisen. Anderen Priestern mit Anspruch auf Besoldung kann durch den Personalreferenten eine Dienstwohnung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Priester zugewiesen werden.
- (2) Eine zugewiesene Dienstwohnung ist, sofern nicht der Ortsordinarius aus gerechtem Grund etwas anderes gestattet oder anordnet, zu beziehen und zu nutzen.
- (3) Wurde keine Dienstwohnung zugewiesen, so ist der Wohnungszuschlag nach Nr. 3 der jeweils gültigen Anlage zu dieser Ordnung zu zahlen.
- (4) Entstehende Nebenkosten der Dienstwohnung sind durch den Priester selbst zu tragen und im Rahmen des Möglichen nach den jeweils geltenden Normen des staatlichen Rechts abzurechnen.
- (5) Leben mehrere Priester in einer Dienstwohnung, so sollen sie sich über die Verteilung der damit einhergehenden Kosten verständigen. Wird eine solche Einigung nicht erzielt, entscheidet der Ortsordinarius. § 6 bleibt unberührt.
- (6) Zu näheren Bestimmung der mit der Dienstwohnungsüberlassung verbundenen Rechte und Pflichten kann der Generalvikar ein allgemeines Ausführungsdekret erlassen.“

2. In § 12 werden die Worte „oder Beurlaubung aus disziplinarischen Gründen“ gestrichen.

3. Nach § 14 wird das Folgende als neuer § 14 a eingefügt:

„§ 14 a**Kürzung der Dienstbezüge in besonderen Fällen**

- (1) Die Dienstbezüge eines Priesters sind durch Dekret des Ortsordinarius für die Zeit zu kürzen, in der
 1. gegen ihn eine Voruntersuchung nach kirchlichem Strafrecht oder ein kirchliches Strafverfahren oder Verwaltungsstrafverfahren wegen eines Delikts geführt wird, bei dem die Entlassung aus dem Klerikerstand als mögliche Strafe vorgesehen ist, oder
 2. ihm die Ausübung seines Dienstes durch den Ortsordinarius einstweilig untersagt wird.

- (2) Über den Umfang der Kürzung entscheidet der Ortsordinarius nach klugem Ermessen. Sie ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 nach der Schwere des Verdachts und des Delikts und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 nach der Schwere der Verfehlung zu bemessen.
- (3) Wird eine Kürzung der Dienstbezüge angeordnet, so kann durch Dekret auch eine andere als die bisherige Dienstwohnung zugewiesen werden.
- (4) Dem Priester muss eine Mindestbesoldung verbleiben, sofern nicht auf andere Weise (etwa während eines Gefängnisaufenthalts oder aufgrund einer staatlich angeordneten Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus) für seinen Lebensunterhalt gesorgt ist. Die Mindestbesoldung setzt sich zusammen aus
 1. der Summe, die nach den jeweils geltenden Normen des staatlichen Rechts an Bedürftige zum Zweck der Bestreitung des Lebensunterhalts gezahlt wird,
 2. entweder der Zurverfügungstellung einer Dienstwohnung oder dem Wohnungszuschlag,
 3. den Kosten für seine Krankenversicherung, soweit sie nachgewiesen werden und angemessen sind, und
 4. den laufenden Nebenkosten seiner Wohnung, soweit sie (etwa aufgrund der letzten Nebenkostenabrechnung) nachgewiesen und angemessen sind.
- (5) Erweist sich in den Fällen des Absatz 1 Nr. 1, dass der gegen den Priester bestehende Verdacht unbegründet war, so sind die aufgrund der Kürzung nicht gezahlten Dienstbezüge in voller Höhe nachzuzahlen. Entsteht durch die Nachzahlung dem Priester ein steuerlicher Nachteil, so ist dieser durch eine entsprechende Erhöhung der Nachzahlung zu kompensieren. Gleiches gilt, wenn in den Fällen des Absatz 1 Nr. 2 die Untersagung der Dienstausübung als von vornherein unbegründet aufgehoben wird.
- (6) Erfolgt eine Nachzahlung nach Absatz 5, so hat die erfolgte Kürzung keine Auswirkung auf die Berechnung des Besoldungsdienstalters sowie der ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten.“

Artikel 3 **Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juni 2025 in Kraft.
- (2) § 15 Abs. 1 des Priesterdienstgesetzes ist mit Wirkung vom 1. Januar 2025 anzuwenden.
- (3) Die Dienstwohnungen, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Priester wohnen, gelten ihnen als im Sinne von § 7 PrBO einvernehmlich zugewiesen.

Fulda, den 22. Mai 2025



+ *M. Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 47 Gesamtplan Haushaltsplan 2025

Planwerte 2025

	Erträge Plan 2025 EUR	Aufwendungen Plan 2025 EUR	Ergebnis Plan 2025 EUR	Ergebnis Ist 2023 EUR
<u>Diözesanleitung</u>				
D200 Diözesanleitung	13.400	-1.941.600	-1.928.200	-2.082.967,41
D201 Strategie und Bistumsentwicklung	300	-1.204.250	-1.203.950	-458.406,62
D202 Kanzlei	900	-1.084.000	-1.083.100	-1.043.776,68
D203 Recht	300	-614.500	-614.200	-499.210,02
D204 Kommunikation	44.000	-1.174.200	-1.130.200	-800.635,90
Diözesanleitung	58.900	-6.018.550	-5.959.650	-4.884.996,63
<u>Pastoral, Bildung und Kultur</u>				
D210 Pastoral, Bildung und Kultur	3.800	-633.450	-629.650	-523.333,16
D211 Kirchliches Leben	515.200	-3.618.700	-3.103.500	-2.963.711,77
D212 Bildung und Kultur	1.701.700	-4.527.200	-2.825.500	-2.481.384,58
D213 Jugend und junge Erwachsene	155.000	-2.106.600	-1.951.600	-1.402.381,13
D214 Lebensalter und Familie	458.800	-1.778.150	-1.319.350	-862.495,42
Pastoral, Bildung und Kultur	2.834.500	-12.664.100	-9.829.600	-8.233.306,06
<u>Einrichtungen und Gremien des Bistums</u>				
D220 Bistumsschulen	19.485.100	-23.213.550	-3.728.450	-6.155.942,04
D221 Hochschulen/Fakultät	593.700	-3.129.300	-2.535.600	-4.853.937,69
D222 Kath. Hochschulgemeinden	15.600	-911.200	-895.600	-489.637,33
D223 Familienbildungsstätten	338.200	-1.411.600	-1.073.400	-935.523,76
D225 Bildungshäuser	976.300	-2.691.900	-1.715.600	-1.369.914,83
D226 Seelsorge unierte Ostkirchen	0	-8.800	-8.800	-6.786,80
D227 Kurzarbeit Bildungshäuser	0	0	0	162,86
D228 Katholiken anderer Muttersprache	51.700	-1.467.350	-1.415.650	-1.288.985,38
D229 Klinikseelsorge	2.200	-1.950.850	-1.948.650	-1.796.467,14
Einrichtungen und Gremien des Bistums	21.462.800	-34.784.550	-13.321.750	-16.897.032,11
<u>Personal</u>				
D230 Personal	5.900	-1.224.750	-1.218.850	-1.029.251,60
D231 Personalentwicklung	114.800	-1.610.050	-1.495.250	-862.894,34
D232 Personalverwaltung	301.600	-5.541.200	-5.239.600	-7.019.228,55
D235 Externes Personal	289.600	-32.516.100	-32.226.500	-36.113.832,39
D239 Mitarbeitervertretungsorgane	0	-456.900	-456.900	-394.476,09
Personal	711.900	-41.349.000	-40.637.100	-45.419.682,97

Ressourcen

D240	Ressourcen	200	-1.329.900	-1.329.700	-790.066,57
D241	Bauwesen und Immobilien	156.700	-9.703.400	-9.546.700	-8.449.401,34
D242	Finanzen und bistumsinterne Dienstleistungen	109.333.300	-34.811.600	74.521.700	84.073.949,24
	Ressourcen	109.490.200	-45.844.900	63.645.300	74.834.481,33

Grundstücke und Treuhandvermögen

D250	Grundstücke	140.000	-100	139.900	128.015,01
D251	GSW-Treuhandvermögen	2.459.800	-1.791.100	668.700	622.528,93
D260	Gebäude Region Fulda	475.500	-1.409.300	-933.800	-663.415,70
D265	Gebäude Region Süd	86.300	-80.400	5.900	25.531,46
D267	Gebäude Region Nord und West	655.800	-1.636.300	-980.500	-331.865,97
D269	Kirchen und Kapellen	19.700	-212.000	-192.300	-117.199,18
	Grundstücke und Treuhandvermögen	3.837.100	-5.129.200	-1.292.100	-336.405,45

Betriebsergebnis

	Betriebsergebnis	138.395.400	-145.790.300	-7.394.900	-936.941,89
	Finanzergebnis	20.755.500	-6.306.500	14.449.000	10.805.506,66

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	159.150.900	-152.096.800	7.054.100	9.868.564,77
	Steuern	0	0	0	0,00

Jahresüberschuss/-fehlbetrag

	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	159.150.900	-152.096.800	7.054.100	9.868.564,77
	Gewinnvortrag/Verlustvortrag	0	0	0	0,00
	Rücklagenzuführung-/entnahme	5.200	0	5.200	-7.327.895,31

Bilanzgewinn/-verlust

	Bilanzgewinn/-verlust	159.156.100	-152.096.800	7.059.300	2.540.669,46
--	------------------------------	--------------------	---------------------	------------------	---------------------

Nr. 48 Inkraftsetzung des Haushaltsplans 2025 für das Bistum Fulda

Artikel 1 Beschluss

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat in seiner Sitzung am 30. November 2024 den in der Sitzung vorgelegten Haushaltsplan 2025 für das Bistums Fulda und den Bischöflichen Stuhl zu Fulda unter TOP 12 mit seinen Anlagen wie folgt einstimmig beschlossen:

Planungen für das Bistum

Die gemeinsame Plan-Gewinn- und Verlustrechnung 2025 für das Bistum Fulda und den Bischöflichen Stuhl in Fulda schließt mit folgenden Zahlen:

Erträge:	138.395.400,-- €
Aufwendungen:	- 145.790.300,-- €
<hr/>	
Betriebsergebnis:	- 7.394.900,-- €
Finanzerträge:	20.755.500,-- €
Finanzaufwendungen:	- 6.306.500,-- €
<hr/>	
Finanzergebnis:	+ 14.449.000,-- €
Sonstige Steuern:	0,-- €
<hr/>	
Jahresergebnis:	+ 7.054.100,-- €

Artikel 2 Inkraftsetzung

Dieser vom Diözesan-Kirchensteuerrat am 30. November 2024 beschlossene Haushaltsplan für das Jahr 2025 wird für das Bistum Fulda und den Bischöflichen Stuhl hiermit in Kraft gesetzt.

Fulda, 20. Januar 2025



+ *M. Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Bischöfliches Generalvikariat

Nr. 49

Neue Info-/Merkblätter zu Urheberrecht sowie Verwertungsgesellschaften (GEMA etc.)

Die Stabsabteilung Recht informiert hiermit darüber, dass ab sofort im Internet auf der Website des Bistums im Bereich „Rechtliche Hinweise“

(https://www.bistum-fulda.de/bistum_fulda/bistum/recht/rechtlichehinweise.php) neue Infoblätter zum Urheberrecht und zu den Verwertungsgesellschaften GEMA, Musikedition, WORT sowie Bild-Kunst zum Zweck des sicheren Umgangs mit urheberrechtlich relevanten Inhalten im Dienstalltag zur Verfügung stehen. Darüber hinaus werden besagte Merkblätter demnächst auch in der überarbeiteten bzw. neuen Version des Diözesan-Handbuches im Intranet zu finden sein.

Ergänzend weist die Stabsabteilung Recht darauf hin, dass technische oder organisatorische Fragen bezüglich der Nutzungsanmeldung urheberrechtlich geschützter Werke unmittelbar mit den Verwertungsgesellschaften zu klären sind. Für allgemeine bzw. spezifische rechtliche Rückfragen betreffend das Urheberrecht oder die Verwertungsgesellschaften steht die Stabsabteilung Recht unter der E-Mail-Adresse recht@bistum-fulda.de gern zur Verfügung.

Nr. 50

Zusammensetzung Katholikenrat der Diözese Fulda 2025

Vorstand:

Vorsitzende: Klee, Stefanie, Eiterfeld

Stellv. Vorsitzender: Windhövel, Patryk, Hanau

Geistlicher Assistent: Renze, Domkapitular Thomas

Heigel, Christoph, Fulda

Schippany, Roland, Wabern

Schütz, Egon, Geisa

Struß, Mechthild, Bad Hersfeld

Zander, Dr. Norbert, Marburg

Mitglieder des Katholikenrates:

Berg, Patrick, Bad Soden-Salmünster

Böcher, Andrea, Biebergemünd

Breitenbach, Dr. Frank, Künzell

Faber-Ruffing, Bettina, Flieden

Ferfers, Rolf, Nidderau

Fingerhut, Alexander, Biebergemünd

Flicker, Steffen, Fulda

Franic, Anita, Niestetal

Gaul, Christian, Petersberg

Gonzalez Dehnhardt, Monika, Fulda

Gothmann-Horn, Hiltrud, Baunatal

Guldin, Gabriele, Amöneburg
Heigel, Christoph, Fulda
Hein, Dr. Joachim, Fulda
Hesse, Andreas, Haina (Kloster)
Hohmann, Dieter, Hünfeld
Jestädt, Patrick, Fulda
Klee, Stefanie, Eiterfeld
Knöchelmann, Relindis, Fulda
Kutschker, Günther, Witzenhausen
Leitsch, Cornelia, Petersberg
Leitschuh, Marcus, Kassel
Märtens, Iris, Eichenzell
Mattern, Gerda, Hünfeld
Möller, Melanie, Künzell
Müller-Brandl, Petra, Ebersburg
Otterbein, Markus, Bad Salzschlirf
Peh, Petra, Fulda
Ramisch, Marcus, Fulda
Raschendorfer, Matthias, Naumburg
Riefer, Arnold, Steinau
Ronge, Florian, Bad Soden-Salmünster
Russo, Adolfo, Hanau
Schäfer, Valentin, Flieden
Schippany, Roland, Wabern
Schneider, Rebecka Maria, Freigericht
Schuchert, Wolfgang, Geisa
Schütz, Egon, Geisa
Singer, Andreas, Großkrotzenburg
Struß, Mechthild, Bad Hersfeld
Suermann, Thorsten, Lohfelden
Windhövel, Patryk, Hanau
Zander, Dr. Norbert, Marburg
Zdrzalek, Marian, Hanau

Vertreterin und Vertreter im Zentralkomitee der deutschen Katholiken

Faber-Ruffing, Bettina, Flieden
Flicker, Steffen, Fulda
Leitschuh, Marcus, Kassel

Vertreterin und Vertreter in der Landesarbeitsgemeinschaft der Katholikenräte in Hessen

Heigel, Christoph, Fulda
Klee, Stefanie, Eiterfeld

Mitglied im Kuratorium der Katholischen Akademie

Möller, Melanie, Künzell

Schlichtungsstelle für Pfarrgemeinderäte/Pfarreiräte

Struß, Mechthild, Bad Hersfeld
Ronge, Florian, Bad Soden-Salmünster

Nr. 51

Personalien

Ernennungen

Best, Alexander, Pfarrer, Bruchköbel, zum Moderator des Pastoralverbundes St. Bonifatius Bruchköbel-Niddatal-Erlensee: 01.05.2025 – 30.09.2029

Blümel, Sebastian, Pfarrer, Marburg, zum Seelsorger im KA.RE in Marburg im Bereich KA.RE connect: 01.04.2025

Scheffler, Kai, Pfarrer, Züntersbach, zusätzlich den Aufgaben als Administrator der Pfarrei St. Bonifatius Züntersbach und der Pfarrkuratie Mariae Himmelfahrt Mottgers zum Administrator der Pfarrei Heilige Dreifaltigkeit Steinau a. d. Str.: 01.05.2025

Beauftragung

Smettan, Thomas, Kaplan, Geistlicher Mentor für den gemeinsamen Bewerberkreis und die Auszubildenden im Bistum mit dem Berufsziel Gemeindereferent/-in und dem Berufsziel Pastoralreferent/-in: 01.05.2025